

Kanton Graubünden

Gemeinde Bergün

Teilrevision Ortsplanung

Beschneiungsanlagen

Planungs- und Mitwirkungsbericht

März 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Zielsetzung	2
2	Allgemeines	2
2.1	Organisation des Planungsträgers	2
2.2	Vorprüfung	3
2.3	Mitwirkung der Bevölkerung	3
2.4	Beschlussfassung	3
3	Grundlagen	3
3.1	Verfahren	4
3.2	Projektdaten	4
3.3	Umweltverträglichkeitsbericht	4
3.4	Wald	5
4	Nutzungsplanung	5
4.1	Teilzonenplan Beschneidung 1:5000	5
4.2	Genereller Erschliessungsplan Beschneidung 1:5000	6
4.3	Baugesetz	6

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Der Tourismus ist der mit Abstand bedeutendste Wirtschaftszweig der Gemeinde Bergün und bildet somit die wirtschaftliche Überlebensgrundlage für die ansässige Bevölkerung. Der Grossteil der Wertschöpfung im Tourismussektor wird während der Wintersaison generiert. Das Skigebiet mit seinen touristischen Transportanlagen bildet zusammen mit den verschiedenen Hotelbetrieben den kommerziellen Kern der Tourismusdestination. Die Sicherheit in der Angebotsbereitstellung ist daher ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die betroffenen Unternehmungen.

Aufgrund seiner Höhenlage zwischen 1400 und 2200 m. ü. M. gilt Bergün nur als mässig schneesicher. In den letzten Jahren waren die Schneeverhältnisse um die wichtige Weihnachtszeit nicht immer optimal. Aufgrund der Klimaerwärmung dürften diese Probleme in Zukunft vermehrt auftreten.

Während den Weihnachts- und Neujahrsferien wird in Bergün ein wichtiger Teil des Jahresumsatzes erwirtschaftet. Die Destination kommt deshalb nicht umhin, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit in Zukunft auf Saisonbeginn hin ein minimales Pistenangebot bereitgestellt werden kann. Ohne dieses Angebot droht die Destination an Attraktivität zu verlieren und im Wettbewerbskampf unterzugehen, was mit verheerenden Folgen für die örtliche Wirtschaft und somit für die Überlebensfähigkeit der Gemeinde verbunden wäre.

Aufgrund dieser Sachlage ist der Ausbau der Beschneiungsanlagen zur Sicherstellung eines angemessenen Skipisten- und Schlittelbahnangebots ein Projekt von vordringlicher Bedeutung sowohl für die Bergbahnen wie auch für die Gemeinde.

2 Allgemeines

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde verzichtete auf die Einsetzung einer Planungskommission. In der Folge wurde das Revisionsprojekt im Rahmen von verschiedenen Sitzungen und Augenscheine erarbeitet.

Mit der fachlichen Begleitung wurden Orlando Menghini und Urs Mugwyler vom Büro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, als verantwortlicher Raumplaner beauftragt.

2.2 Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung inkl. Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wurde gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) am 15. Januar 2008 dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2008 (ANU) und 28. Januar 2009 (ARE), nahmen die kantonalen Amtsstellen Stellung zu der Revisionsvorlage resp. dem UVB.

Zusammenfassend mussten insbesondere im Rahmen der Hauptuntersuchung weitere oder detailliertere Angaben gemacht werden. Die fraglichen Angaben aus dem Vorprüfungsbericht wurden bei der Erarbeitung der Hauptuntersuchung gemacht. Die Hauptuntersuchung zum UVB liegt zu Händen der öffentlichen Auflage vor.

Formellen Anpassungen in der Ortsplanung, wie im Vorprüfungsbericht gefordert, wurden entsprechend umgesetzt.

2.3 Mitwirkung der Bevölkerung

Die Teilrevision der Ortsplanung wird im Sinne der Mitwirkung (Art. 13 Abs. 1 und 2 KRVO) 30 Tage öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage diene zur Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt.

2.4 Beschlussfassung

Die Teilrevision des Baugesetzes (Art. 11 und Art. 35), der Zonenplan Beschneigung 1:5'000 und der Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 wurden am 9. März 2010 von der Gemeindeversammlung einstimmig beschlossen: Die Beschwerdeauflage im Sinne von Art. 48 Abs. 4 KRG erfolgt vom 18.03.2010 bis 16.04.2010 (30 Tage).

3 Grundlagen

Die Lage und Ausdehnung der bestehenden und geplanten Beschneigungsanlagen und -flächen sind im Generellen Erschliessungsplan festgelegt (vgl. Kapitel 1.6.2). Die Festlegung erfolgte gestützt auf einem Projekt mit Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) der Bürogemeinschaft Monsch / Knüsel bestehend aus dem Ingenieur- und Planungsbüro Monsch, Parpan und dem Büro Franziska Knüsel Landschaftsplanung, Muldain. Der UVB dient der Optimierung des Projektes unter Berücksichtigung aller umweltrelevanten Aspekte. Der UVB/Voruntersuchung liegt den Ortsplanungsunterlagen bei (siehe separate Unterlagen).

Die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Regierung durchgeführt.

3.1 Verfahren

Gemäss Art. 9 des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterliegen Beschneigungsanlagen mit Beschneigungsflächen von über 5 ha einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Gemäss Wegleitung Beschneigungsanlagen 2007 unterliegen Beschneigungsflächen über 10 ha der Nutzungsplanungspflicht. Gemäss Absprache zwischen der Gemeinde und der kantonalen Verwaltung wird trotzdem ein Nutzungsplanungsverfahren durchgeführt, dies weil ohnehin Anpassungen der Nutzungspläne erforderlich sind. Somit ist das massgebliche Verfahren für die Prüfung der Umweltverträglichkeit das Nutzungsplangenehmigungsverfahren gemäss Art. 47ff des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG).

3.2 Projektdaten

Die Beschneigungsanlagen sind in zwei Etappen geplant:

- Etappe 1: Skipiste La Diala-Sagliaz und Schlittelbahn La Diala-Bergün mit 4.83 ha
- Etappe 2: Skipiste Alp Darlux-la Diala mit 3.49 ha

Gesamthaft werden 8.32 ha Skipisten- und Schlittelbahnfläche beschneit. Dazu sind 21'500 m³ Wasser erforderlich.

Das für die Beschneigung erforderliche Wasser wird entweder aus dem Überlauf der Quellaufassungen bei Sagliaz oder aus dem Bach Ava da Tisch entnommen. Die entsprechenden Abklärungen sind noch im Gange.

3.3 Umweltverträglichkeitsbericht

Der UVB-Pflichtenheft mit Teilabklärungen liegt vor (siehe separate Beilage). Demnach wird der UVB folgende Bereiche behandeln:

- Wasser
- Flora
- Fauna / Wild
- Wald
- Boden
- Luft / Klima
- Lärm/Erschütterungen
- Nutzungen

Die UVB-Hauptuntersuchung liegt zu Handen der öffentlichen Auflage vor den Unterlagen der Ortsplanungsrevision bei.

3.4 Wald

Die Forstwirtschaftszone wurde gemäss der neuen und detaillierten Waldausscheidung angepasst.

4 Nutzungsplanung

4.1 Teilzonenplan Beschneigung 1:5000

Planfenster

Die neue, detaillierte Waldausscheidung verlangt eine Anpassung sämtlicher der mit der Forstwirtschaftszone in direktem Zusammenhang stehenden planerischen Festlegungen.

Innerhalb des Planungsfensters wurden deshalb in Abhängigkeit des Waldes die Wintersportzone, die Ruhezone, die Landwirtschaftszone sowie das Übrige Gemeindegebiet bearbeitet und neu festgelegt. Alle anderen Planungsinhalte innerhalb des Planungsfensters wurden entweder nicht, oder nur als Hinweis dargestellt und sind demnach auch nicht Bestandteile der Planänderung.

Wintersportzone

Gemäss dem heute rechtskräftigen Zonenplan 1:10'000 liegen die geplanten Beschneigungsflächen nicht vollständig innerhalb der rechtskräftigen Wintersportzone. Die Wintersportzonen werden deshalb in Abstimmung auf den neuen Wald entsprechend angepasst.

Wald / Grundnutzungen

Die Forstwirtschaftszone wird gemäss der neuen und detaillierten Waldausscheidung angepasst. Entsprechend wurde auch die Landwirtschaftszone, und wo notwendig das Übrige Gemeindegebiet auf die neuen Waldgrenzen angepasst.

Ruhezone

Die neue Abgrenzung der Forstwirtschaftszone zieht randliche Korrekturen der Ruhezone innerhalb des Planungsfensters nach sich.

Im Übrigen bestehen keine Konflikte zwischen der rechtskräftigen Nutzungsplanung und den geplanten Beschneigungsflächen.

4.2 Genereller Erschliessungsplan Beschneigung 1:5000

Der Generelle Erschliessungsplan bezeichnet die bestehenden und geplanten Beschneigungsanlagen (Wasserfassungen, Schneileitungen mit Hydranten, elektrische Leitungen) sowie die zu beschneidenden Pistenflächen.

Der Generelle Erschliessungsplan bildet die Grundlage für die Bewilligung von Erschliessungsanlagen als nutzungsplankonforme Anlagen im Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone.

4.3 Baugesetz

Das rechtskräftige Baugesetz enthält keine Rechtsgrundlage für die mechanische Beschneigung von Pisten. Art. 11 (Genereller Erschliessungsplan) und Art. 35 (Wintersportzone) werden entsprechend ergänzt.

Chur, 15. März 2010, Stauffer & Studach Raumentwicklung, OM / UM